

Erste Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.“

2. In § 3 Satz 3 wird das Wort „Schülertransport“ durch die Wörter „die Schülerbeförderung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Schülerinnen und Schüler, sofern sie sich im Freien in ihrer Lerngruppe aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;“

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;

11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“

4. In § 6 Absatz 2 Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung“ durch das Wort „2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO“ ersetzt.

b) Satz 6 wird gestrichen.

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Weiterhin dürfen Personen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38 °C, Husten, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nur in Verbindung mit vorgenannter Symptomatik). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen.“

6. Die §§ 7a bis 7e werden wie folgt gefasst:

„§ 7a Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz

(1) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 aufweist, gelten ab dem 13. März 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb.

(2) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist, gilt dort Folgendes:

1. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 gelten ab dem 22. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb. Bis zum Ablauf des 21. März 2021 gelten die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung in der Fassung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 118) zum Schulbetrieb;
2. Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden und beruflichen Schulen mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge gelten ab dem 17. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb. Bis zum Ablauf des 16. März 2021 gelten die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung in der Fassung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 118) zum Schulbetrieb;
3. Im Übrigen gelten für die Beschulung ab dem 13. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb.

(3) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und unter 150 aufweist, gelten ab dem 13. März 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7d zum Schulbetrieb.

(4) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr aufweist, gelten ab dem 13. März 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7e zum Schulbetrieb.

(5) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 drei Tage ununterbrochen aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht mehr aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem übernächsten Werktag die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.

(6) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 drei Tage ununterbrochen aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 nicht mehr aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem übernächsten Werktag die Regelungen gemäß § 7d zum Schulbetrieb.

(7) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zwei Werktagen aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis unter 150 nicht mehr aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen gemäß § 7e zum Schulbetrieb.

(8) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7b zum Schulbetrieb.

(9) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen

sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb.

(10) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis unter 150 aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7d zum Schulbetrieb.

§ 7b

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 1)

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Präsenz-, Wechselunterricht an den Tagen in der Schule). Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet. Andere Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflcht können bei der Schule gestellt werden und sollen großzügig gehandhabt werden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen.

(2) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.

(3) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(4) In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt, um den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu können. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(5) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

§ 7c

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 bis 50 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 2)

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen unter dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests statt.

(2) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(3) In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht unter dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests statt. Nähere Bestimmungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Bei der Organisation des Wechselunterrichts in den allgemein bildenden Schulen bis zum 26. März 2021 ist für eine gleichmäßige Unterrichtsverteilung bezüglich der Anzahl der Unterrichtstage der wechselnden Gruppen für alle Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

(4) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

§ 7d

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 150 bis 100 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 3)

(1) Die Präsenzpflcht ist aufgehoben.

(2) Für die Jahrgänge 1 bis 6 wird eine Betreuung in der Schule angeboten. Die Präsenzpflcht ist aufgehoben. Erziehungsberechtigte werden gebeten, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Kinder für den Schulbesuch anzumelden. Es findet kein regulärer Unterricht statt, insbesondere kein planmäßiger Fortschritt in den Sach- und Themengebieten. Es werden Übungen zum Wiederholen und Festigen angeboten, die inhaltlich den Aufgaben entsprechen, die auch die Kinder erhalten, die zu Hause bleiben. In den Abschlussjahrgängen wird ein freiwilliger Präsenzunterricht angeboten.

(3) In allen anderen Jahrgangsstufen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen findet Distanzunterricht statt.

(4) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(5) An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler wird freiwilliger Präsenzunterricht angeboten.

§ 7e

Besuchsverbot, Ausnahmen vom Besuchsverbot und Notfallbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 4)

(1) Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

(2) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.

(3) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(4) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 3 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(5) Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzplicht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

(6) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.“

7. Nach dem neuen § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

**„§ 7f
Inzidenzunabhängige Regelungen**

(1) Als Ausnahme von den Regelungen in den §§ 7b bis 7e wird für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, der Besuch der Schule unabhängig vom Inzidenzwert gewährleistet, sofern dieser fachpraktische Unterricht nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.

(2) Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.“

8. In § 10 wird die Angabe „14. März 2021“ durch die Angabe „12. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**